Der Leiter einer Konsumverkaufsstelle verkauft leicht verderblichen Fisch, der über Sonntag mangels geeigneter Lagerräume verderben müßte, unter dem vor geschriebenen Preis. Trotz seiner Bemühungen ist es ihm nicht möglich gewesen, geeignete Lagerräume zu besorgen.

In diesen Fällen geht die höhere Pflicht der untergeordneten vor. Das ergibt sieh bereits ans den Gesetzen, Planvorschriften, Dienstordnungen usw. oder aus der Berufsstellung. Es liegt deshalb nur eine scheinbare Pflichtenkollision vor. Die Verletzung der Preisvorschrift in dem genannten Fall ist rechtmäßig, und der Verkaufsstellenleiter handelt pflichtgemäß.

3. Die Einwilligung des Verletzten

In bestimmten Fällen kann eine Handlung durch Einwilligung des Berechtigten ihren verbrecherischen Charakter einbüßen, also eine rechtmäßige Handlung sein. Genau genommen sind dies Fälle mangelnder Tatbestandsmäßigkeit. Durch die Einwilligung verzichtet der Betroffene auf den staatlichen Schutz bestimmter Interessen; es liegt kein Angriff auf ein strafrechtlich geschütztes Objekt vor.

A. sieht, wie sich sein Nachbar B. in das Wäldchen ihres gemeinsamen Nachbarn C. begibt und dort einen Baum umsägt und zu Brennholz zerkleinert. A. erstattet Anzeige. Später stellt sich heraus, daß B. von C. die Erlaubnis dazu hatte. Hier liegt keine Sachbeschädigung und auch kein Diebstahl vor, denn ein strafrechtlich geschütztes Objekt lag in dieser Situation für den Nachbar B. nicht vor.

Für die Bechtserhebliehkeit der Einwilligung und für den Ausschluß der Tatbestandsmäßigkeit und damit der Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung müssen folgende Merkmale gegeben sein :

a) *Die Einwilligung* **muß bei der Durchführung der Handlung vorliegen, d. h. sie muß** *vor der Begehung erteilt und im Augenblick der Vornahme noch gegeben sein.* **Bis zur Vornahme der Handlung kann die Einwilligung widerrufen werden.**

Widerruft C. wegen eines Streites mit B. seine Einwüligung, so macht sich B. strafbar, wenn er trotzdem den Baum fällt.

Eine nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) ersetzt die Einwilligung nicht; die Handlung behält grundsätzlich ihren verbrecherischen Charakter.

So z. B., wenn der Bauer C. die Wegnahme nachträglich gestattet.